

Bern, 27. Oktober 2015

## Statement der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

(ergänzend zur beiliegenden SFH-Medienmitteilung vom 25.9.2015)

Die SFH fordert eine Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Ungarn. Wir sehen in der aktuellen Situation starke Parallelen zur Situation in Griechenland 2008/2009. Das Asylsystem in Ungarn ist überfordert und das Land kann seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Rücküberstellungen nach Ungarn weiter durchzuführen würde bedeuten, die politisch kreierten Probleme auf dem Rücken der Flüchtlinge auszutragen, die dabei keine faire Chance auf effektiven und zeitnahen Schutz haben.

Wie bereits in Griechenland im Jahr 2009, liegen die Fakten offen zu Tage. Mindestens drei der Gründe, die rechtlich eine Verletzung des Rückschiebungsverbots darstellen, liegen vor:

1. Drohende Inhaftierung bei Rücküberstellung nach Ungarn
2. Fehlender effektiver Zugang zum Asylverfahren. Die Voraussetzungen für das Verfahren befinden sich zudem im Daueränderungsmodus. Ziel der Gesetzesänderungen in Ungarn ist, Personen aus dem Asylverfahren zu drängen.
3. Drohende Kettenausschaffung (nach Serbien) ohne Prüfung des Schutzbedarfs und drohende Rechtsverletzungen (in Serbien).

Genau diese drei Faktoren waren es, die im Januar 2011 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) und im Dezember 2011 den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) dazu bewogen haben, Rückführungen nach Griechenland zu stoppen. Damals dauerte es von der Analyse der Situation bis zum entsprechenden Handeln mehr als zwei Jahre und tausende Asylsuchende haben darunter gelitten und wurden durch die europäische Politik zur Manövrier-masse gemacht. Das Recht hat erst zwei Jahre später die Scherben dieser Politik zusammen gesammelt.

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

Nach den Erfahrungen in Griechenland ist klar, dass wir uns eine so langsame Reaktion nicht mehr leisten dürfen. Es ist höchste Zeit, mit den rechtlichen Mitteln des Dublin-Systems zu reagieren und Asylgesuche von Personen, die nach Ungarn überstellt werden sollen, selber an die Hand zu nehmen. Das sogenannte Selbsteintrittsrecht der Dublin-III-Verordnung und dessen Umsetzung in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gebietet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um rechtstaatliche Zustände herzustellen und weitere flagrante Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Viele Europäische Staaten gehen diesen Weg, entweder offiziell oder zumindest weitgehend stillschweigend. Die betroffenen asylsuchenden Personen haben ein Recht auf ein faires Asylverfahren und darauf, nicht inhaftiert zu werden, weil sie ein Asylgesuch gestellt haben. Ethisch und rechtlich ist die Schweiz verpflichtet, die Augen nicht länger vor der «Ungarn-Realität» zu verschliessen. Sie muss im einzig möglichen Sinne handeln und die Asylgesuche selber an die Hand nehmen.

